Vereinsstatuten

Kampagne für Entschuldigung und Entschädigung im Südlichen Afrika – KEESA

Name, Sitz

1. Unter dem Namen «Kampagne für Entschuldigung und Entschädigung im Südlichen Afrika» (abgekürzt KEESA) besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Zweck

2. Ausgehend von der Verantwortung von Schweizer Akteur*innen für Verbrechen während der Apartheid in Südafrika und der fortdauernden Ausbeutung und Verletzung von Menschenrechten im südlichen Afrika bezweckt der Verein die Förderung der Solidarität mit der betroffenen Bevölkerung.
   Er verfolgt diesen Zweck durch Recherchen, Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen und Lobbying mit dem Ziel, Menschenrechtsverletzungen, Umweltschäden und ausbeuterisches Verhalten durch Akteur*innen mit Sitz in der Schweiz zu bekämpfen, durch Unterstützung diesbezüglicher Forderungen zivilgesellschaftlicher Organisationen im südlichen Afrika, sowie durch Eintreten für fairere wirtschaftliche Beziehungen zwischen der Schweiz und der Region des südlichen Afrikas.

Mitgliedschaft

3. Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen und Organisationen, welche mit dem Vereinszweck einverstanden sind. Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

Organisation

4. Die Organe des Vereins sind
   - die Mitgliederversammlung
   - der Vorstand
   - die Revisionsstelle.

   4.1 Mitgliederversammlung
   4.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
   Sie tritt einmal im Jahr zusammen auf schriftliche – mindestens 10 Tage im Voraus erfolgte – Einladung durch den Vorstand.

   4.1.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
   - Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
   - Verabschiedung von Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
   - Festlegung des Mitgliederbeitrags
   - Ausschluss von Mitgliedern
   - Statutenänderungen
   - Auflösung des Vereins.

4.1.3 Jedes Einzelmitglied und jede Organisation haben je eine Stimme.

4.2 Vorstand
4.2.1. Die Aufgaben des Vorstands sind:
- Führung der laufenden Geschäfte
- Einladung der Mitgliederversammlung
- Verantwortung für die Vereinsfinanzen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Anstellung von bezahltem Personal.

4.2.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4.3 Die Revisionsstelle
Die Revisionsstelle revidiert die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Finanzen, Mitgliederbeiträge

5. 5.1 Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliederbeiträge, Projektbeiträge und Spenden.

   5.2 Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Allfällige Ausnahmen kann der Vorstand festlegen.

   5.3 Aktive Mitarbeit im Vorstand entbindet Organisationen und Einzelpersonen vom Mitgliederbeitrag.

   5.4 Der Verein haftet allein mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Auflösung

6. Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Vermögens beschliesst die Mitgliederversammlung.
   Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Schlussbestimmung

7. Diese Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 28. Februar 2000 in Zürich sowie die zwischenzeitlichen Revisionen. Sie treten unmittelbar nach Verabschiedung durch die Mitgliedersammlung in Kraft.

Angenommen von der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2021 in Basel

Der Präsident: Urs Sekinger Die Aktuarin: Aurora García